

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 32

Samstag, den 19. November 2022

Nummer 8

## Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

25. Oktober 2022

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 14/2022 vom 23. September 2022 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **19. November** bis **6. Dezember 2022** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Wehr  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	468.700 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	394.900 EUR
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v. H.
  - b) für Grundstücke (B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.100 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 23. September 2022 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Thalwenden, 25. Oktober 2022

Wehr  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Lutter

-Der Bürgermeister-

**Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Nr. 3/2022 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2022-635000090 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Langtal“ der Gemeinde Lutter**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I.S. 1353) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner öffentlichen Sitzung am 4. August 2022 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss Nr. 3/2022).
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke: 293/3\*; 293/7; 293/8; 298/3\*; 298/4; 299; 300\*; 487/9\*; 488\*; 492/2\* und 553/2\* (\*anteilig) der Flur 2 der Gemarkung Lutter und ist im Teil A der ausgefertigten Planzeichnung dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Langtal“ wurde mit Bescheid Nr. 63.51101.004/2022-635000090 vom 1. November 2022 des Landkreises Eichsfeld genehmigt.
4. **Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Langtal“ der Gemeinde Lutter tritt gemäß §10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Langtal“ kann während der Dienstzeiten  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder,  
Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann eingesehen und  
über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

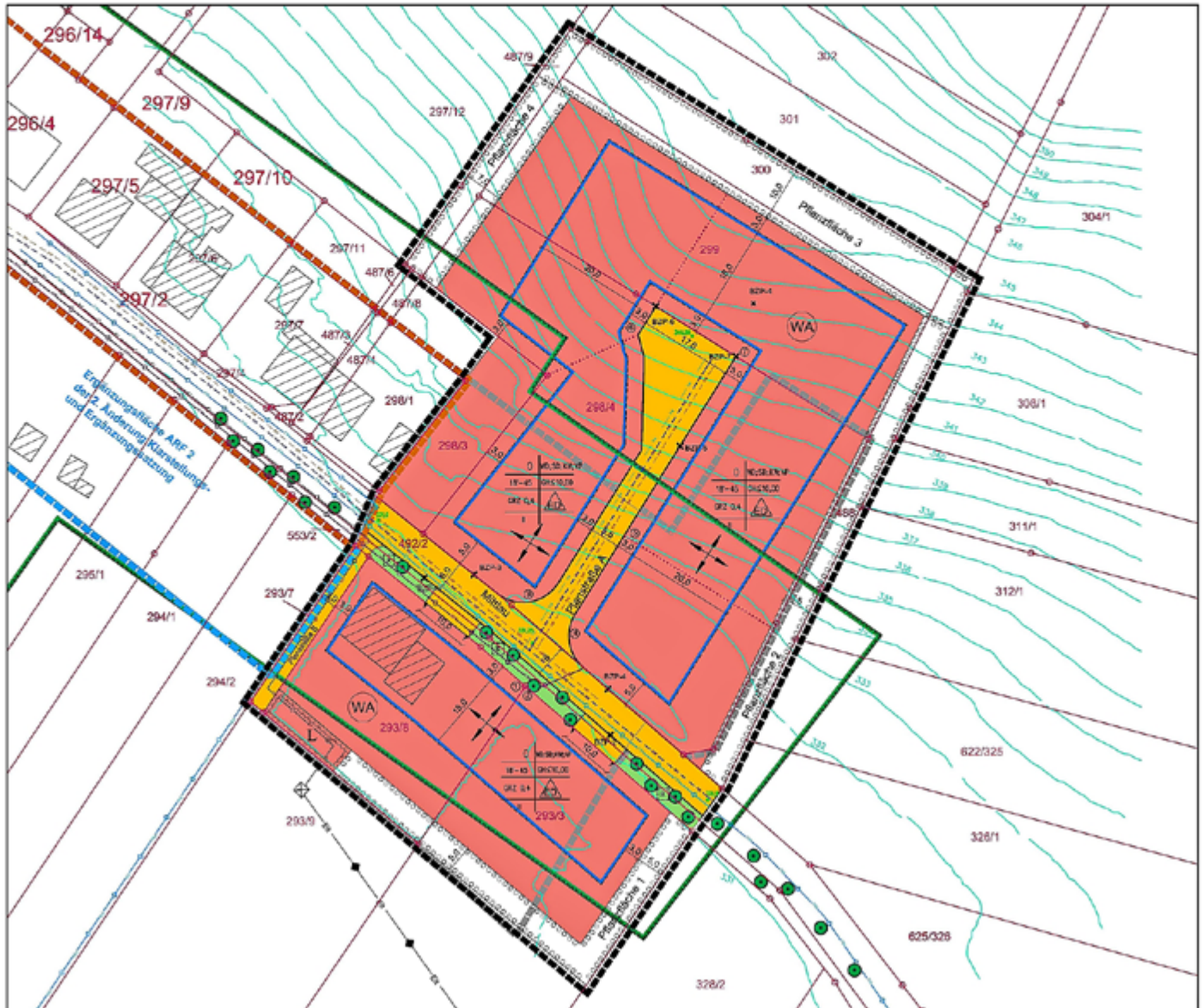
Raimund Müller  
Bürgermeister

# 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3

Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“  
37318 Lutter, Landkreis Eichsfeld

Gemarkung Lutter,  
Flur 2: Flurstücke: 293/3\*; 293/7; 293/8; 298/3\*; 298/4; 299; 300\*; 487/9\*; 488\*; 492/2\*; 553/2\* (\*anteilig)

**Teil A**



## Ankündigung von Kartierungsarbeiten

### Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt C2 von SuedLink (zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen bei Friedland bis zum Werratal bei Herleshausen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten statt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

#### Umfang der Kartierungen

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen.

#### Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

#### Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

#### Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die zusätzlich betroffenen Grundstücke bzw. zusätzlichen Untersuchungen ergeben sich aus entsprechenden Flurstücklisten und zugehörigen Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort: siehe Infokasten rechts).

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

#### Kartierungsarbeiten in den Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Zeitraum: 02.01.2023 bis 31.12.2023

Auslageort der Flurstücklisten und Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Bauamt im Rathaus, Siedlung 14, 37318 Uder

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach [telefonischer Anmeldung](#) unter Telefonnummer (036083 480-10) möglich ist.

Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

#### Kontakt für Rückfragen

TransnetBW GmbH  
+49 (0) 800 / 380 47 01  
[suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)  
[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen wir Ihnen zur Verfügung.



## Impressum

### **Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: [redaktion@vg-uder.de](mailto:redaktion@vg-uder.de)

Internet: [www.vg-uder.de](http://www.vg-uder.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170  
/ 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.